

Vorlage für die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weimar (Lahn) am 24.06.2021

1. Änderung des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 06.18 „Holleräcker“ in der Gemarkung Niederweimar

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weimar hat in Ihrer Sitzung am **10.12.2020** den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.18 „Holleräcker“ in der Gemarkung Niederweimar gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung

Planungsziel und Zweck der vorgesehenen 1. Änderung des BPL Nr. 06.18 „Holleräcker“, ist die Zusammenführung der beiden Bebauungspläne „Die Holleräcker“ -1. Änd.- und „Holleräcker“ in einen gemeinsamen BPL.

Die Zusammenlegung beider Pläne soll dazu beitragen, die Beurteilung zukünftiger Planungsvorhaben, transparenter und nachvollziehbarer darstellen zu können und damit zu erleichtern.

Dazu wird das Plangebiet, wie bisher als Sondergebiet für den Einzelhandel (SO) gem. § 11 BauNVO ausgewiesen. Um eine konkrete Sortimentsfestlegung vornehmen zu können, wird das Areal in zwei Teilbereiche (SO 1 und SO 2) gegliedert.

Die geplante Änderung entspricht den Darstellungen des FNP und damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB.

Das Bauleitplanverfahren zur Änderung des BPL wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4 c BauGB abgesehen.

2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des BPL in der Gemarkung Niederweimar mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Weimar (Lahn) –Bauamt-, Alte Bahnhofstraße 31, während den allgemeinen Dienststunden zur Unterrichtung der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt.

